

756

3003 Bern, 18. April 1969 Dr/Be

Mittwoch, 7. Mai 1969

## Liste der Präsidialverfügungen.

Bundeskanzlei. Antrag vom 18. April 1969 (Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 25. April 1969  
 (Einverstanden).  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 29. April 1969  
 (Einverstanden).  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 5. Mai 1969  
 (Einverstanden).  
 Militärdepartement. Mitbericht vom 25. April 1969  
 (Einverstanden).  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. April 1969  
 (Einverstanden).  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. April 1969  
 (Einverstanden).  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 25. April 1969 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen der Bundeskanzlei und mit Zustimmung sämtlicher Departemente hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der Bundeskanzlei, insbesondere von den Ausführungen in Ziff. 5 und 6, wird zustimmend Kenntnis genommen;
2. die Liste der Präsidialverfügungen wird genehmigt (s. Beilage);
3. die neue Liste der Präsidialverfügungen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (6) zum Vollzug; an alle Departemente zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schwan*

3003 Bern, 18. April 1969 Br/Ba

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Liste der Präsidialverfügungen

1. Nachdem die Geschäftsliste des Bundesrates durch Ihren Beschluss vom 23. Dezember 1968 "über eine ergänzende Ordnung der Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften" (Revision der Delegationsverordnung) bereits eine erste Entlastung erfahren hat, unterbreiten wir Ihnen heute - in der gleichen Zielrichtung - im Sinne einer zweiten Etappe eine Neufassung der Liste der Präsidialverfügungen. (PV-Liste).
2. Auf Grund der geltenden Ordnung besteht heute nicht restlose Klarheit darüber, welche Geschäfte durch Präsidialverfügung erledigt werden können. Einzige Rechtsgrundlage ist ein Bundesratsbeschluss vom 5. November 1963, der aber nur in französischer Sprache existiert, und der im Verlaufe der Jahre durch eine in deutscher Sprache verfasste Liste ergänzt worden ist, die auf die Praxis aufbaut, aber in keiner formellen Beschlussfassung des Bundesrates verankert ist. Darin liegt ein erster Grund zur Bereinigung der Liste der Präsidialverfügungen; ein zweiter - und deshalb haben wir mit unserem Antrag bis heute zurückgehalten - liegt in der Notwendigkeit der Anpassung dieser Liste an die revidierte Delegationsverordnung, die Dutzende von Bundesratsgeschäften, die bisher zumindest teilweise durch Präsidialverfügung erledigt wurden, zu Departementsgeschäften werden liess.
3. Die Ihnen im Folgenden vorgelegte neue PV-Liste ist in enger Zusammenarbeit mit den Departementen ausgearbeitet worden. Wir sind bereits am 29. März 1968 mit einem ersten Rundschreiben an die Departemente gelangt und haben sie um Stellungnahme zu den beiden Listen (BRB vom 5.11.1963 und "Praxis"-Liste) ersucht. Nach der Bereinigung der vordringlichen Revision der Delegationsverordnung haben wir die beiden Listen unter Verarbeitung der Stellungnahmen der Departemente zu

einer einzigen zusammengefasst und diese mit Schreiben vom 18.2.1969 neuerdings den Departementen zur Vernehmlassung unterbreitet. Den in diesem zweiten Verfahren von den Departementen geäusserten Begehren ist praktisch auf der ganzen Linie Rechnung getragen worden, soweit nicht Widersprüche bestanden.

4. Wesentliche Aenderungen der neuen Liste liegen insbesondere in der Festsetzung höherer finanzieller Beträge, die den neuen Bestimmungen der revidierten Delegationsverordnung Rechnung tragen. Die Regel ist folgende: Wo nun, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, die Departemente Beiträge bis zu 500'000 Franken selbst bewilligen, erfolgt die Zusprache bis zu 1 Million Franken durch Präsidialverfügung; der Bundesrat wird sich also grundsätzlich lediglich noch mit Beiträgen von mehr als 1 Million Franken zu befassen haben.

Daneben sind noch verschiedene Arten von Geschäften neu auf die Liste der Präsidialverfügungen genommen worden. Um Ihnen die Uebersicht zu erleichtern, sind diese mit einem x bezeichnet. Von etwelcher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die neu auf die Liste genommene unbestrittene Beförderung bis zur Ueberklasse von Beamten, die in eine höhere als die dritte Besoldungsklasse eingereiht werden. In all diesen Fällen dürfte sich eine formelle Beschlussfassung des Gesamtbundesrates erübrigen, wenn das Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) und eventuell die Kommission zur Bewertung höherer Stellen der Bundesverwaltung ihr Placet gegeben haben. Das gleiche gilt von den unbestrittenen ETH-Wahlgeschäften. Ein allzu häufig auf der Traktandenliste des Bundesrates vermerktes Geschäft ohne besondere Bedeutung sehen wir ferner in den Ersatzwahlen in ausserparlamentarische Kommissionen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass auch darin gelegentlich Grund zu einer Aussprache im Bundesrat liegt, weshalb - unter Berücksichtigung einer Anregung des Finanz- und Zolldepartements - diese Position mit der Einschränkung aufgenommen wurde, dass es sich um konsultative Kommissionen handeln muss, die nicht von besonderer politischer Bedeutung sind. Ersatzwahlen in besonders wichtige Kommissionen wie etwa die Kartellkommission, die Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes, den Schweizerischen Wissenschaftsrat, den Schweizerischen Schulrat, die eidgenössische Alkoholkommission usw. sollen weiterhin dem Bundesrat vorbehalten bleiben.

5. Mit Rücksicht auf gewisse Fragen, die im Vorverfahren bezüglich der Bedeutung der PV-Liste geäussert wurden, ist dazu u.E. grundsätzlich folgendes zu sagen:

Die Geschäfte, die durch Präsidialverfügung erledigt werden, bleiben Beschlüsse, für die der Gesamtbundesrat die Verantwortung trägt. Die Liste wird durch die Genehmigung lediglich zu einer Ermächtigung des Bundesrates

- a) zuhanden der Bundeskanzlei für die direkte Weiterleitung der auf der Liste vermerkten Geschäfte an den Bundespräsidenten zur Unterzeichnung und
- b) zuhanden des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung der ihm unterbreiteten Geschäfte.

Es handelt sich, mit andern Worten, um einen reinen Ermächtigungsbeschluss. Die Bundeskanzlei und vor allem auch der Bundespräsident können somit Geschäfte, die auf der Liste der Präsidialverfügungen figurieren und demnach ohne Prüfung des Gesamtbundesrates erledigt werden können, jederzeit auf die Traktandenliste nehmen und dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorlegen, wenn sie zum Schlusse kommen, dass ein ordentlicherweise durch Präsidialverfügung erledigtes Geschäft unter den gegebenen Verhältnissen besondere politische oder grundsätzliche Bedeutung erlangt. Ist diese besondere politische oder grundsätzliche Bedeutung evident, sind Bundespräsident und Bundeskanzlei sogar gehalten, das Geschäft auf die Traktandenliste des Rates zu nehmen. Durch die von der Bundeskanzlei seit einiger Zeit regelmässig publizierte Liste der durch Präsidialverfügung erledigten Geschäfte werden die Departemente im übrigen laufend über alle auf diesem Wege verabschiedeten Vorlagen orientiert.

6. Selbstverständlich ist schliesslich, dass auch für alle auf der Liste der Präsidialverfügungen stehenden Geschäfte das übliche Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, bevor sie dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Die "Reife" eines Geschäfts muss bei der Präsidialverfügung genau gleich weit gediehen sein wie vor der Aufnahme auf die Traktandenliste der Bundesratssitzung, wobei es ebenso selbstverständlich ist, dass nur unbestrittene Geschäfte durch Präsidialverfügung erledigt werden. Dies ist seit jeher so gehalten worden und bedarf keiner besondern Präzisierung auf der Liste. Das Finanz- und Zolldepartement wünscht schliesslich, dass jedes mitberichtende Departement verlangen kann, dass auch unbestrittene, ordentlicherweise durch Präsidialverfügung erledigte Geschäfte aus grundsätzlichen Erwägungen auf die Traktandenliste des Bundesrates gesetzt werden können. Auch diesem Wunsche wird in der Praxis schon heute entsprochen und es steht einer weiteren Befolgung nichts im Wege.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

- 4 -

- 1) es sei vom vorliegenden Bericht, insbesondere von den Ausführungen in Ziff. 5 und 6, zustimmend Kenntnis zu nehmen;
- 2) die beiliegende Liste der Präsidialverfügungen sei zu genehmigen;
- 3) die neue Liste der Präsidialverfügungen sei mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

Beilage: Liste der Präsidialverfügungen

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (6) zum Vollzug und an alle Departemente zur Kenntnisnahme.

L i s t e  
der Geschäfte, die durch Präsidialverfügung  
erledigt werden können

---

(BRB vom 7. Mai 1969)

Alle Departemente

- Inkraftsetzung von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen
- x - Inkraftsetzung von Bundesratsbeschlüssen, die materiell verabschiedet wurden, jedoch unter Offenlassung der Inkraftsetzung
- Dienstaltersgeschenke
- Genehmigung kantonaler Ausführungsbestimmungen
- Nachtragskredite bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.-
- Genehmigung von Jahresberichten und Protokollen (Stiftungen, SUVA, SK, Butyra, GSF usw.)
- x - Jubiläumsfeiern, Empfänge usw., Kostenanteil
- Internationale Kongresse; Defizitgarantie bis Fr. 200'000.-
- x - Bestellung von Delegationen für internationale Konferenzen (sofern eine Rechtsgrundlage dafür besteht)
- Statuten von Stiftungen, Aenderungen
- Prozessvollmachten
- x - Ersatz von Mitgliedern konsultativer Kommissionen (ohne besondere politische Bedeutung)
- x - Unbestrittene Beförderung von Beamten bis zur Ueberklasse (Einreihung in eine höhere als die 3. Besoldungsklasse, ohne Vizedirektoren)
- x - Entscheide über Zulagen gemäss Artikel 36 Absatz 3 des Beamtengesetzes, wenn dem Grundsatzentscheid des Bundesrates von der Finanzdelegation der eidg. Räte unverändert zugestimmt worden ist
- x - Vertretung des Bundesrates bei Veranstaltungen (nur soweit Beamte)
- x - Beantwortung von Anfragen an den Bundesrat, die weder grundsätzlicher noch politischer Natur sind (Antrag durch Fachdepartement)

- 2 -

Bundeskanzlei

- Botschaften an die eidg. Räte, Ankündigung (Dringlichkeit)
- Nationalrat: Ersatzwahlen, Beileidschreiben
- Ständerat: Ersatzwahlen, Beileidschreiben
- Referendum: Zustandekommen
- Volksbegehren: Einreichung, Zustandekommen, Rückzug
- Volksabstimmungen: Genehmigung des Stimmzettels; Kreisschreiben an die Kantone, Erhaltung des Ergebnisses
- Wahl der eidgenössischen Geschworenen
- Wahl des Nationalrates: Kreisschreiben
- x - Verdankungsbriefe für Berichte etc.

- 2 -

Politisches Departement

- x - Ernennung von Botschaftern in Sondermission
- Ernennung von Spezialmissionen (Amtsantritt, Tod usw. ausländischer Persönlichkeiten)
- Inkraftsetzung internationaler Konventionen
- Ratifikationen internationaler, vom Parlament genehmigter Verträge
- Geschäfte betr. die Aufsicht über internationale Büros (UPU, BIRPI usw.)
- x - Verdankungsbriefe für Berichte etc.

- 3 -

- Bundesbeiträge: Hochschulförderung (1 Mio - 2 Mio Franken)
- Konsulate, ausländische:  
Erteilung des Exequaturs; Änderungen des Konsularkreises
- Konsulate, schweizerische:  
Schliessung von Konsulaten; Ernennungen und Annahme des Rücktritts von Honorarkonsuln; Verlängerung der Amtstätigkeit der Honorarpostenchefs und des Honorarpersonals bis zum zurückgelegten 70. Altersjahr
- Präsidentenwahlen und Thronbesteigungen: Kenntnisnahme und Wünsche
- Seeschifffahrt: Streichung von Schiffen im schweiz. Register
- x - Internationaler Gerichtshof: Ersatzwahlen
- Vollmachterteilung zur Unterzeichnung von Staatsverträgen
- x - Beiträge aus Rahmenkrediten im Betrage von 500'000 - 1 Mio Franken (Internat. Hilfswerke, IKRK u.a.)
- Agrément für Botschafter (sofern vorher als Minister in Bern akkreditiert)

#### Justiz- und Polizeidepartement

- Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht in Kompetenzangelegenheiten

#### Departement des Innern

- Bundesbeiträge für Erziehungsanstalten (500'000 - 1 Mio Franken)

- Bundesbeiträge: Denkmalpflege (500'000 - 1 Mio Franken)

Förderung des schweiz. Filmschaffens  
(100'000 - 200'000 Franken)

- Gesellschaften (A... ..) 100'000 - 200'000 Franken

Forstwesen (500'000 - 1 Mio Franken)

- Gemeinden (A... ..) 500'000 - 1 Mio Franken

Kursalspiele (K... ..) 500'000 - 1 Mio Franken

- Versicherungs... ..  
Erneuerung) x Natur- und Heimatschutz (500'000 - 1 Mio Franken)

x Auslandschweizerschulen (100'000 - 200'000 Franken)

- Bericht des VA... ..  
x Epidemienbekämpfung (500'000 - 1 Mio Franken)

- Feststellung des Beitritts von Kantonen zu Konventionen



- 4 -

- x - Bundesbeiträge: Hochschulförderung (1 Mio - 2 Mio Franken)  
(Forts.) Invalidenversicherungsbauten (500'000 - 1 Mio  
Franken)  
Lebensmittelkontrolle (500'000 - 1 Mio Franken)
- x - ETH: Neuumschreibung von Professuren  
Wiederwahl von Professoren  
Wahl von Assistenzprofessoren
- Kunst: Beteiligung an ausländischen Kunstaussstellungen  
Eidg. Kunststipendien  
Ankauf von Kunstwerken
- x - Gebührenordnung für Anstalten

#### Finanz- und Solldepartement

#### Justiz- und Polizeidepartement

- Meinungs-austausch mit dem Bundesgericht in Kompetenzange-  
legenheiten
- Kostenerlass bei Beschwerdeverfahren
- Bundesbeiträge für Erziehungsanstalten (500'000 - 1 Mio Franken)
- Bundesbeiträge für Anstalten für den Strafvollzug  
(500'000 - 1 Mio Franken)
- Gesellschaften (Aktiengesellschaften) Nationalität, Wohnsitz
- Gemeindenamen (Aenderungen)
- Kursaalspiele (Konzessionen, Erteilung und Erneuerung)
- Versicherungsgesellschaften (Konzessionen, Erteilung, Aenderung,  
Erneuerung)
- Bericht des VA über die Versicherungen
- Feststellung des Beitritts von Kantonen zu Konkordaten

Volk  
Militärdepartement

- Ausschluss von der Dienstleistung gemäss Art. 18 MO, soweit in die Zuständigkeit des Bundesrates fallend
- Vorübergehende Einschränkungen des Flugverkehrs bei militärischen Uebungen und Veranstaltungen
- x - Freigabe von Sammelkrediten

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement  
Finanz- und Zolldepartement

- Bankenkommision: Zulagen an den Präsidenten und Vizepräsidenten
- Freiwillige Kassenleistungen gemäss Art. 56 BtG
- Gebrauchszolltarif, Aenderungen
- Erwerb und Veräusserung von Parzellen, Liegenschaften usw. (Wert 500'000 - 1 Mio Franken)
- Landabtretungen, Landabtausch
- Kundenmühlen: Beiträge
- Uebnahmepreise für Alkohol: Festsetzung des Rektifikationspreises
- Versicherungskasse: Aufnahme von Personal öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und von Organisationen, die durch den Bund gegründet wurden oder finanziell massgebend gefördert werden
- Urlaub von Beamten für Sportveranstaltungen (Olympiade etc.)

757

Volkswirtschaftsdepartement

- Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen, Waldwege, Strassen etc.  
(500'000 - 1 Mio Franken)
- x - Bundesbeiträge an Tierkörperbeseitigungsanlagen (500'000 -  
1 Mio Franken)
- Gesamtarbeitsverträge: Allgemeinverbindlicherklärung
- Weinstatut: Förderung von Qualitätsweinen

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

- Aenderung von Konzessionen für Eisenbahnen (soweit der Bundes-  
rat nach Art. 5 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes zuständig ist)
- Vorübergehende Sperrung des Luftraumes für die Luftfahrt
- x - Erteilung des Enteignungsrechtes für Flugplatz- und Flug-  
sicherungsanlagen
- x - Genehmigung von Statutenänderungen der Swissair
- Genehmigung der generellen Pläne für die Nutzbarmachung von  
Wasserkräften
- Aenderung und Uebertragung von Konzessionen für Rohrleitungsanlagen
- Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch den Bund für PTT-  
Bauten

x = neue Geschäfte

31.3.1969 Br/Ba